

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

17. Stück vom Jahre 1913.

Inhalt: Gesetz, betreffend die weitere Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 31. Mai 1902. S. 209.

## № XXXIV. Gesetz

vom 28. Juni 1913,

betreffend die weitere Abänderung des Einkommensteuergesetzes  
vom 31. Mai 1902.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg haben auf Antrag Unseres Ministeriums unter Zustimmung des Landtags einen Teil der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes vom 31. Mai 1902 (Gef.-S. 41) abzuändern beschloffen und verordnen demgemäß, was folgt:

### Artikel 1.

- a) Vom § 2 Ziffer 1a erhält der eingeklammerte Teil folgenden Wortlaut:  
„(§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 des Doppelsteuergesetzes vom 22. März 1909 — R. G. Bl. S. 332 —).“
- b) § 2 Ziffer 3 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:  
„3., diejenigen Ausländer, die im Fürstentume einen Wohnsitz oder wesentlichen Aufenthalt haben.“
- c) Der § 2 Ziffer 4c fällt fort, d wird e, erhält als Zusatz die Worte:  
„und die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist“,  
und als Ziffer 5 und 6 wird angefügt:

Ausgegeben in Rudolstadt am 18. Juli 1913.